

Die Verordnungen über die Schuhe.

Ueber die Schuhverordnungen ist noch folgendes mitzuteilen: Für Lederschuhe ist angeordnet, daß von heute an der Absatz mindestens fünf Millimeter Leder haben muß, und zwar auch dann, wenn er mit Gummi oder Metall belegt ist. Vom 10. Mai an dürfen statt des Leders Ersatzstoffe verwendet werden, und zwar sowohl für den Absatz (mit Ausnahme der letzten fünf Zentimeter) wie auch für die Sohle, die Brandsohle und die Hinterklappe. Diese Ersatzstoffe müssen aber vom Handelsministerium zulässig erklärt sein. Bisher sind schon zulässig erklärt worden Hartholz und Gummi sowie einige Gattungen „Kunstleder“. Vom 10. April an ist auf Anhängezetteln, die an den Schuhen anzubringen sind, anzugeben, aus welcher Gattung von Leder oder aus welchem Ersatzstoff der Absatz, die Sohle, die Brandsohle und die Hinterklappe sind. Das gilt auch für Schuhe, die schon jetzt fertig sind. Werden die Schuhe auf Bestellung handwerksmäßig erzeugt, so ist eine Rechnung auszustellen und die hat die Beschreibung des Schuhs zu enthalten. Schuhe, die aus anderen als den durch die Verordnung erlaubten Stoffen bestehen und heute bereits „in Arbeit sind“, dürfen fertiggestellt und an Händler bis zum 10. Mai, an Verbraucher bis zum 10. Juli verkauft werden. Die Fertigstellung muß aber, wenn keine Heimarbeiter verwendet werden, bis 31. März, wenn Heimarbeiter verwendet werden, bis 15. April erfolgen.

Von heute an ist die Herstellung von Schuhen mit durchlaufender Leder- oder Doppelsonhle untersagt. Schuhe mit starrer Holzsohle müssen am Sohlentritt und am Absatz entweder mit Sohlenledersüßen, mit großköpfigen Nägeln oder anderem Eisen beschlagen sein. Der Absatz kann auch ein Absatzisen tragen. Sind die Sohlen aus zusammengeklebten Lagen dünnen Leders, müssen sie mindestens so dick sein, daß jede Lage zwei Millimeter hat. Vier Millimeter ist die mindeste Stärke. Es muß unlöslicher Kleber verwendet werden. Wird die Brandsohle und die Hinterklappe aus Spaltleder von weniger als zwei Millimeter Stärke hergestellt, so muß ein zugelassenes Ersatzmittel zur Verstärkung genommen werden oder es sind mehrere Spaltlederlagen herzustellen und durch ein unlösliches Klebemittel zu verbinden. Alle Schuhe, die von heute an erzeugt werden, müssen diesen Vorschriften entsprechen. Schuhe, die schon fertig sind, dürfen an Händler bis 10. Mai, an Verbraucher bis 10. Juli verkauft werden. Nach dem 10. Juli dürfen auch die Reparaturen nur so vorgenommen werden, wie es die Anordnungen vorschreiben.